REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 20. Mai 2003 hs

Versandt am 23. MAI 2003

Raum- und Siedlungsplanung
Abbau- und Rekultivierungsgebiete

1. Erlass einer kantonalen Zone für Abbau und Rekultivierung im Gebiet „Hinterburg-Müli-Kuenz", **Gemeinden Menzingen und Neuheim;**
2. Erweiterung und Verlängerung der Bewilligung für den Kiesabbau im Erweiterungsgebiet „Hinterburg-Müli-Kuenz", **Gemeinden Menzingen und Neuheim**

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 3 Abs. 1 Bst. c und 9 Bst. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998, Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie § 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG; BGS 811.1) und § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 5. Mai 1998 (V EG USG; BGS 811.11),

b e s c h l i e s s t :

1. Die kantonale Zone für Abbau und Rekultivierung "Hinterburg-Müli-Kuenz" mit ihren Bestimmungen wird auf den GS Nrn. 170 und 171, Gemeinde Menzingen, sowie GS Nrn. 280, 298 und 398, Gemeinde Neuheim gemäss Plan vom 24. April 2003 (Plannummer ZP-3) samt Zonenvorschriften, erlassen.

2. Der Regierungsrat hält fest, dass

 a) das Vorhaben umweltverträglich ist;
 b) ein weiterer, über den Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete hinausgehender Kiesabbau in der Moränenlandschaft BLN Objekt Nr. 1307 ausgeschlossen ist;

3. Mit diesem Beschluss wird gleichzeitig die Erweiterung und Verlängerung der Bewilligung der Baudirektion zum Kiesabbau im Gebiet Hinterburg-Müli-Kuenz mit den Nebenbestimmungen gemäss Ziff. 9 und 10 eröffnet.

4. Die Baudirektion wird beauftragt, diesen Beschluss im Amtsblatt des Kantons Zug zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

5. Die Verfahrenskosten von 1'500.-- werden der [redacted] auferlegt.

6. Gegen den Beschluss über den kantonalen Zonenplan, die Kiesabbaubewilligung der Baudirektion und gegen den Kostenentscheid kann innert 30 Tagen ab erster Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

7. Mitteilung mit Nutzungsplan vom 24. April 2003 an:

- [redacted] (Beilagen: 1 Plan, Pflichtenheft für die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vom 19. Februar 2003, Liste bodenkundlicher Baubegleiter/-innen vom 13. Juni 2002; Rechnung; eingeschrieben)
- [redacted] (eingeschrieben)
- [redacted] (eingeschrieben)
- Gemeinderat Menzingen, Postfach 99, 6313 Menzingen (Beilagen: 3 Ex. RRB und 3 Pläne; eingeschrieben)
- Gemeinderat Neuheim, Postfach 70, 6345 Neuheim (Beilagen: 3 Ex. RRB und 3 Pläne; eingeschrieben)
- Natur- und Landschaftsschutzkommission des Kantons Zug, Sekretariat, c/o Amt für Fischerei und Jagd, Ägeristrasse 56, 6300 Zug
- Kantonsforstamt
- Baudirektion
- Tiefbauamt
- Amt für Umweltschutz (Beilagen: 2 Ex. RRB und 2 Pläne)
- Amt für Raumplanung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann Walter Suter

Der Landschreiber Tino Jorio

Inhalt:

Ausgangslage		Seite 3
Erwägungen		Seite 5
I.	Allgemeines	Seite 5
II.	Kantonale Nutzungszone (Zonenplan) samt Prüfung der Umweltverträglichkeit	Seite 6
III.	Abbaubewilligung der Baudirektion vom 12. Mai 2003	Seite 8
IV.	Ergebnis	Seite 14

Ausgangslage:

A. Die Baudirektion des Kantons Zug hat am 21. November 1979 der [redacted] und [redacted] gestützt auf den damaligen Paragraphen 38 Abs. 4 des Baugesetzes für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967 (GS 19, 349) die Bewilligung für den Kiesabbau im Gebiet Hinterburgmüli-Gstein, Einwohnergemeinden Menzingen und Neuheim, erteilt. Diese Bewilligung war auf eine Dauer von 12 Jahren beschränkt. Am 29. August 1989 erneuerte der Regierungsrat die Bewilligung und dehnte sie auf [redacted] und die [redacted] aus. Sie läuft bis zum Ende des Jahres 2004 und kann mit diesem Entscheid auf eine neue Grundlage gestellt werden.

Am 25. September 1997 beschloss der Kantonsrat den Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete. Darin wurde in Hinterburg-Müli-Kuenz ein Gebiet für Abbau und Rekultivierung festgesetzt. Der Bund genehmigte den Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete am 11. Dezember 2000.

B. Die [redacted] beabsichtigt, das bestehende Kiesabbaugebiet „Hinterburg-Müli-Kuenz“ im Rahmen der Möglichkeiten des Teilrichtplans um eine Fläche von rund 1,4 ha in südlicher Richtung zu erweitern. Damit könnte das abbaubare Rohstoffvolumen von rund 50'000 m^3 auf gegen 200‘000 m^3 fest vergrössert werden. Nach Abschluss des Kiesabbaus werden die Flächen mit sauberem Aushubmaterial aufgefüllt und rekultiviert.

C. Im Rahmen der Kontrolle des Kiesabbausgebietes durch den [redacted], wurde am 4. Juli 2001 eine Überschreitung des heute rechtskräftigen Abbauperimeters in östlicher Richtung um bis zu 25 m festgestellt. Die Abbaufirma wurde daraufhin von der Baudirektion aufgefordert, ein überarbeitetes Abbauprojekt einzureichen. Die [redacted] unterbreitete im April 2002 der Baudirektion ein Vorprojekt für die Erweiterung des Kiesabbaugebietes Hinterburg-Müli-Kuenz. Die Baudirektion nahm dazu mit Schreiben vom 26. Juni 2002 Stellung.

D. Am 6. Dezember 2002 hat die [redacted] förmlich um Erlass einer kantonalen Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung, Erteilung der Abbaubewilligung für die Erweiterung des Abbaugebietes sowie um Genehmigung des Projektes ersucht. Gleichzeitig hat sie sämtliche Gesuchsunterlagen samt Umweltverträglichkeitsbericht zur Prüfung eingereicht.

Mit Amtsblattpublikation vom 3. und 10. Januar 2003 hat die Baudirektion auf die öffentliche Auflage der Gesuchsunterlagen vom 4. Januar bis zum 3. Februar 2003 auf dem Bauamt in Menzingen, auf der Gemeindeverwaltung Neuheim und auf dem Sekretariat des Amtes für Raumplanung hingewiesen. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

E. Im Rahmen der Gesuchsprüfung haben folgende kantonale Fachstellen zu den Unterlagen Stellung genommen: Kantonsforstamt, Tiefbauamt, Amt für Umweltschutz sowie Amt für Raumplanung, ferner die Natur- und Landschaftsschutzkommission als beratende Kommission des Regierungsrates. Die Stellungnahmen sind in den Entscheid eingeflossen.

F. Auf die verschiedenen Stellungnahmen sowie auf die Anträge des Amtes für Umweltschutz in seiner Beurteilung des UVB ist nachfolgend – soweit erheblich – einzugehen.

Erwägungen:

I. Allgemeines

1. Das Gebiet Hinterburg-Müli-Kuenz in den Einwohnergemeinden Menzingen und Neuheim ist Bestandteil des BLN-Objektes Nr. 1307, Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette. Die Bedeutung von Bundesinventaren geht aus Art. 6 NHG hervor. Danach wird durch die Aufnahme eines Objektes in ein Inventar dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von dieser ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) unterstützen Bund, Kantone und Gemeinden mit Massnahmen der Raumplanung die Bestrebungen, die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern. Die Versorgung mit Kies ist ein zentrales Anliegen der Wirtschaft, dem ebenfalls nationale Bedeutung zukommt.

Mit dem kantonalen Gesetz über den Schutz und die Erhaltung der Moränenlandschaft im Raume Menzingen - Neuheim und Umgebung vom 12. Juni 1988 verweist, wird ein Kiesabbauverbot für das BLN-Objekt Nr. 1307 erlassen. Dies allerdings unter folgendem Vorbehalt: Der Kantonsrat kann in einem allgemein verbindlichen Beschluss „Ausnahmebewilligungen“ für den Abbau von Kies und ähnlichem Material erteilen. Der Kantonsrat hat mit seinem Beschluss über den Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete vom 25. September 1997 eine geringe Erweiterung des bestehenden Gebietes ermöglicht. Eine separate, zusätzliche Beschlussfassung wäre nicht verhältnisgerecht. Der Teilrichtplan sieht eine Ausdehnung des Kiesabbaus im Gebiet Hinterburg-Müli-Kuenz in südlicher Richtung bis zur Kantonsstrasse vor.

Für die Erweiterung des Kiesabbaus bedarf es nun einer kantonalen Nutzungszone im Sinne von § 9 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11). Die kommunalen Zonen für Kiesabbau (Zone übriges Gebiet für Kiesabbau in der Gemeinde Menzingen, Zone übriges Gebiet für Kiesabbau/Deponien in der Gemeinde Neuheim) werden in diese neue kantonale Zone für Abbau- und Rekultivierung überführt, soweit die Flächen nicht schon abgebaut und rekultiviert sind.

Der Erlass dieser kantonalen Nutzungszone obliegt dem Regierungsrat (§ 3 Abs. 1 lit. c PBG). Gleichzeitig ist, wie unten näher begründet, die Erweiterung des Kiesabbaugebietes auf die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Weil bereits die Nutzungsplanung eine umfassende Prüfung ermöglicht (Art. 5 Abs. 3 UVPV), muss die Prüfung im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführt werden.

Die Gesuchstellerin hat mit dem Einzonungsgesuch auch das Gesuch um Abbaubewilligung eingereicht. Die Beurteilung dieses Gesuches ist Sache der Baudirektion (§ 5 Abs. 2 lit. b PBG i.V.m. § 13 Abs. 1 PBG).

Aus Gründen der Koordination im Verfahren (Art. 25a RPG und § 14^{bis} Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976, VRG, BGS 162.1) sind das Ergebnis der Nutzungsplanung und die Abbaubewilligung formal zusammenzufassen und gleichzeitig zu eröffnen.

II. Kantonale Nutzungszone samt Prüfung der Umweltverträglichkeit

2. Als erstes ist abzuklären, ob eine kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung im Gebiet Hinterburg-Müli-Kuenz, Gemeinden Menzingen und Neuheim, vor dem geltenden Recht standhält oder ob ihr insbesondere raumplanungs- und umweltrechtliche Gründe entgegenstehen.

3. Die für den Kiesabbau vorgesehene Fläche ist im gültigen Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete als Gebiet für Abbau und Rekultivierung ausgewiesen. Das für den Bund zuständige Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat in einem Schreiben vom 11. Dezember 2000 den Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete (1997) im Sinne von Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung als Überführung bestehender Teilrichtpläne in den Richtplan zur Kenntnis genommen. Das Abbauvorhaben liegt vollständig innerhalb des vom Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete vorgegebenen Rahmens und ist daher vereinbar mit der Richtplanung.

4. Nutzungsplanerische Voraussetzung für einen Kiesabbau ist einerseits die Überführung des in der Landwirtschaftszone liegenden Abbaugebietes in eine kantonale Zone für Abbau und Rekultivierung. Andererseits müssen auch die in den heute rechtskräftigen kommunalen Abbauzonen liegenden und noch nicht rekultivierten Flächen in die kantonale Zone für Abbau und Rekultivierung überführt werden.

Der vorliegenden Einzonung steht unter Berücksichtigung der erwähnten Bestimmungen aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich nichts entgegen. Ob die Einzonung auch vor den Anliegen des Umweltschutzes standhalten, ist nachfolgend zu prüfen.

5. Gemäss Ziff. 80.3 des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011) ist bei Eröffnung und Änderung von Kies- und Sandgruben mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m^3 die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Da im vorliegenden Falle nicht die Grösse der Erweiterung, sondern die Grösse des gesamten Kiesabbaugebietes massgebend ist, muss im Rahmen der geplanten Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden. Die Gesuchstellerin erarbeitete den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) im September 2002 und reichte diesen zusammen mit den Gesuchsunterlagen ein. Gestützt auf die Mitberichte der betroffenen Stellen beurteilte das Amt für Umweltschutz den UVB zu Handen des Regierungsrates. In ihrem Bericht vom 12. März 2003 bezeichnet diese Fachstelle das Vorhaben unter Berücksichtigung ihrer Anträge als umweltverträglich. Den Anträgen des Amtes für Umweltschutz ist stattzugeben, da sie begründet und verhältnismässig sind. Damit steht fest, dass dem Erlass einer kantonalen Nutzungszone für das Abbaugebiet „Hinterburg-Müli-Kuenz", Gemeinden Menzingen / Neuheim, unter Berücksichtigung von Auflagen und Bedingungen auch aus umweltrechtlicher Sicht nichts entgegensteht. Die Auflagen finden Niederschlag in den Zonenvorschriften der kantonalen Nutzungszone und in der nachfolgenden Abbaubewilligung der Baudirektion.

6. Der Regierungsrat kann deshalb die kantonale Nutzungszone für das Kiesabbaugebiet „Hinterburg-Müli-Kuenz" erlassen. Sie ersetzt die heute rechtskräftige kommunale Kiesabbauzone. Soweit die neue kantonale Zone kleiner ist als die heute rechtskräftige kommunale Zone, verbleiben die Flächen nicht in der letztgenannten Zone. Der Regierungsrat weist sie neu der Landwirtschaftszone zu.

Was nun den Materialabbau und die Rekultivierung im Kiesabbaugebiet angeht, so müssen sie zonenkonform erfolgen und erfordern Nutzungsvorschriften als Teil des kantonalen Nutzungsplans. Folgende Bestimmungen gelten für die kantonale Nutzungszone:

Zone für Abbau und Rekultivierung „Hinterburg-Müli-Kuenz"

Zweck:	Die Zone für Abbau und Rekultivierung dient ausschliesslich dem Abbau von Kies und Sand, der Rekultivierung und ökologischen Aufwertung des Gebietes.
Abgrenzung:	Gemäss Plan Nr. ZP-3

Bestimmungen:

1. In der Zone für Abbau und Rekultivierung „Hinterburg-Müli-Kuenz“ kann, gestützt auf eine rechtskräftige Bewilligung, in Etappen Kies und Sand abgebaut werden.
2. Der Perimeter ist im Gelände einzumessen, gut sichtbar zu verpflocken und die Verpflockung während des Abbaus und der Rekultivierung zu belassen.
3. Die für den Betrieb der Kiesgrube zonenkonformen Bauten und Anlagen sind zulässig. Sämtliche Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung der gemeindlichen Baubehörde und der Zustimmung des Kantons.
4. Die Werksgebäude und der Lagerplatz sind nach Beendigung des Kiesabbaus im Gebiet Hinterburg-Müli-Kuenz abzubrechen.
5. Die Rekultivierung der abgebauten Flächen erfolgt laufend.
6. Mit dem Abschluss von Abbau und Rekultivierung wird die Zone für Abbau und Rekultivierung „Hinterburg-Müli-Kuenz“ zur gemeindlichen Landwirtschaftszone.

III. Abbaubewilligung der Baudirektion vom 12. Mai 2003 (Erweiterung und Verlängerung der Bewilligung vom 29. August 1989)

7. Die bestehende bis Ende 2004 befristete Bewilligung für den Kiesabbau im Gebiet Hinterburg-Müli-Kuenz vom 21. November 1979/29. August 1989 muss auf das Erweiterungsgebiet ausgedehnt werden. Da die bestehende Bewilligung in Kürze abläuft, ist im gleichen Verfahren die Bewilligung zu erneuern.

Die [redacted] hat das Gesuch um Erteilung der Abbaubewilligung für das Erweiterungsgebiet am 6. Dezember 2002 eingereicht. Zuständig für die Prüfung des Gesuches um Erteilung der Abbaubewilligung ist gemäss § 5 Abs. 2 PBG die Baudirektion. Im Rahmen der Prüfung dieses Gesuchs muss sich die Baudirektion insbesondere an § 13 PBG orientieren. Danach ist zur Eröffnung oder Erweiterung von Kiesgruben eine kantonale Bewilligung erforderlich. Die betroffene Einwohnergemeinde ist anzuhören. Erstellung und Betrieb von Kiesgruben sind auf die entsprechenden kantonalen Zonen beschränkt und müssen insbesondere den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Umwelt- und des Gewässerschutzes genügen. Im besonderen sind die Betreiber der Kiesgruben verpflichtet, finanzielle Sicherheit für die Einhaltung der Bewilligung zu leisten und dem Kanton alljährlich das Verkaufsvolumen des geförderten Kieses mitzuteilen.

8. Die Einwohnergemeinden Menzingen und Neuheim wurden mit Schreiben vom 19. Dezember 2002 zur Stellungnahme eingeladen. Die Gemeinde Menzingen stellt sich gemäss Schreiben vom 21. Januar 2003 positiv zur Erweiterung. Mit Schreiben vom 13. Januar 2003 äusserte sich die Gemeinde Neuheim zum Vorhaben. Sie bringt verschiedene Auflagen ein, die im Rahmen der Beurteilung des UVB und in der Abbaubewilligung berücksichtigt wurden. Eine kantonale Zone wird parallel zu dieser Bewilligung geschaffen. Den Erfordernissen von Natur- und Landschaftsschutz sowie des Umwelt- und Gewässerschutzes kann durch verschiedene Auflagen und Bedingungen Rechnung getragen werden. Auch die Forderungen nach finanziellen Sicherheiten und Meldung des jährlichen Verkaufsvolumens werden berücksichtigt.

9. Die [redacted] hat ununterbrochen von der bisherigen Bewilligung Gebrauch gemacht. Sie hat vier Abbauphasen vollständig rekultiviert, in einer weiteren Phase ist die Auffüllung im Gange. In einer Abbauphase wird Kies abgebaut. Die heute bewilligten Kiesreserven reichen noch für ca. 2 Jahre. Der Abbau der Erweiterung soll in einer Etappe erfolgen. Eine weitere Etappe ist optional. Die Erweiterung stellt eine letzte Arrondierung des Kiesabbaugebietes dar. Die Bewilligung ist zudem um 15 Jahre bis zum Ende des Jahres 2018 zu verlängern. Die Abbaufirma hat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bewilligung bei der Baudirektion um Verlängerung der Bewilligung zu ersuchen. In ca. 20 Jahren wird das ganze Abbaugebiet mitsamt den bisherigen Etappen vollständig rekultiviert sein.

Die Abbaubewilligung der Baudirektion wird nach § 13 PBG hiermit unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt. Änderungen und Ergänzungen bisherigen Rechts bleiben vorbehalten (§ 29 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976 [VRG; BGS 162.1]).

9.1 Perimeter, Etappierung, Rekultivierung sowie Bauten und Anlagen

a) Der Perimeter des Abbaugebietes sowie die Etappengrenzen sind bei Abbau und Rekultivierung strikte einzuhalten (Inspektionsvertrag über die Kontrolle der Kiesgruben vom 3. Oktober 2000 zwischen dem [redacted] und der Baudirektion des Kantons Zug). Von den vorliegenden Plänen abweichende Änderungen von Abbau und Rekultivierung sind der Baudirektion rechtzeitig mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung, bzw. einer Änderung der Bewilligung, wenn sie ein erhebliches Mass annehmen.

b) Bevor der Kiesabbau in einer neuen Etappe erfolgen kann, ist bei der Baudirektion die schriftliche Zustimmung zur Etappenfreigabe einzuholen.

c) Die Abbauwände müssen eine natürliche Standfestigkeit aufweisen, künstliche Hangsicherungen sind nicht zulässig. Von der Abbauwand zur Perimetergrenze ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuplanen, sodass keine Überschreitungen mehr entstehen können.

d) Sämtliche mit dem Kiesabbau und der Rekultivierung zusammenhängenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen müssen sich innerhalb des bewilligten Abbauperimeters befinden. Jede Erneuerung, Erweiterung oder Neuanlage bedarf einer Bewilligung.

e) Vor Abbaubeginn ist das Gelände mit einer Umzäunung zu sichern.

f) Bei der Auffüllung der Kiesgrube darf nur sauberes Aushubmaterial verwendet werden (Inspektionsvertrag über die Kontrolle der Kiesgruben vom 3. Oktober 2000 zwischen dem [redacted] und der Baudirektion des Kantons Zug).

g) Den Bedürfnissen des Kantons Zug, insbesondere in Bezug auf nicht standfestes Material, ist bei der Auffüllung der Kiesgrube möglichst Rechnung zu tragen, soweit nicht Einzugsgebiete für das Material festgelegt sind.

h) Nach Abschluss der Rekultivierung sind sämtliche für den Kiesabbau und die Rekultivierung erstellten Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu entfernen.

9.2 Unterschreitung des Waldabstandes

i) Die neue Zonengrenze des Abbaugebietes unterschreitet den gesetzlichen Waldabstand gemäss § 12 PBG auf einer Länge von 80 Metern. Bereits die bestehende gemeindliche Zone unterschritt auf einer Länge von 40 Metern diesen Abstand. Weil die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes durch die neue Nutzung nicht beeinträchtigt wird und die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes zu einer unzweckmässigen Lösung führen würde, stellt die Direktion des Innern die gemäss § 6 Abs. 2 Bst. b des PBG notwendige Zustimmung in Aussicht.

9.3 Beziehung zur Kantonsstrasse

j) Zur Gewährleistung der Stabilität der Kantonsstrasse zwischen Neuheim und Edlibach ist ein Mindestabstand von 8 m zur Abbauböschung einzuhalten. Vor Abbaubeginn der Etappe 3 ist mit dem Tiefbauamt ein Überwachungskonzept festzulegen.

9.4 Umweltschutz

9.4.1 Gewässer

k) Die vorgesehenen Abbaukoten erfüllen bezüglich dem Abstand zu den Grundwasserhöchstständen die gesetzlichen Anforderungen. Die Einhaltung der Abbaukoten ist periodisch nachzuweisen. Je nach Ergebnis der Messung des Grundwasserstandes ist sie gegebenenfalls anzupassen.

l) Der Abbau ist vom Kiesgrubenbetreiber hydrogeologisch-geotechnisch zu begleiten.

m) Es ist ein vollständiger und detaillierter Entwässerungsplan des Werkgeländes zu erstellen und der Gemeinde innert sechs Monaten seit Rechtskraft dieser Bewilligung einzureichen. Das verschmutzte Abwasser ist an Ort und Stelle zu behandeln oder der Kanalisation anzuschliessen. Die Sanierung hat innert einem Jahr nach Rechtskraft der Bewilligung zu erfolgen.

9.4.2 Boden

n) Das zu ergänzende Entwässerungskonzept (inkl. Plangrundlagen) der rekultivierten Flächen ist dem Amt für Umweltschutz vor Rekultivierungsbeginn zur Beurteilung einzureichen.

o) Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der bodenschutzrelevanten Auflagen wird ein Pflichtenheft (Stand zur Zeit: 19. Februar 2003) nachgeführt. Darin ist die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) geregelt. Sie ist Bedingung.

p) Für den Einbezug in die Planung ist die BBB möglichst frühzeitig, jedoch spätestens vor Baubeginn, der kantonalen Bodenschutzfachstelle schriftlich mitzuteilen. Die BBB muss aus der Liste anerkannter bodenkundlicher Baubegleiter ausgewählt werden.

9.4.3 Flora-Fauna-Lebensräume/Naturschutz

q) Um die Bedürfnisse des Naturschutzes auch während des Abbauvorganges einbringen zu können (speziell für die Planung der Massnahmen zum Schutze der Amphibien), sind die Arbeiten im Abbau- und Rekultivierungsgebiet von einer Fachgruppe zu begleiten. Dies betrifft sowohl die Planung als auch die Ausführung der Materialablagerung. Die Kiesabbaufirma hat diese Fachgruppe aus Vertretern der Umweltorganisationen, des Kantons, der Gemeinde und allenfalls weiteren Interessierten einzusetzen. Die Aufgaben der Fachgruppe sind in einem Pflichtenheft festzuhalten.

r) Innert sechs Monaten seit Rechtskraft der Kiesabbaubewilligung hat der Kiesgrubenbetreiber in Zusammenarbeit mit dem ARP ein Pflichtenheft für die Fachgruppe zu erstellen.

9.4.4 Landschaft

s) Falls sich die Sichtschutzmassnahmen während des Abbau- und Rekultivierungsvorganges als unzureichend herausstellen sollten, so sind in Absprache mit der Fachgruppe weitere Massnahmen vorzusehen.

9.4.5 Luft

t) Die eingesetzten Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren und einer Leistung von über 18 kW sind grundsätzlich mit Partikelfilter-Systemen (PFS) gemäss den Empfehlungen der Filterliste (BUWAL, SUVA) oder bezüglich Emissionen gleichwertigen Filtern auszurüsten und zu betreiben. Die [redacted] muss dem Amt für Umweltschutz innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Abbaubewilligung eine Aufstellung mit allen auf dem Kiesabbaugebiet eingesetzten dieselgetriebenen Maschinen und Geräten sowie einen Umrüstungsplan vorlegen, aus dem Partikelfilter-Typ, Leistung und Baujahr der Maschinen, technische Machbarkeit und Kosten hervorgehen. Die Nachrüstung ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Abbaubewilligung abzuschliessen.

u) Die Wirksamkeit der eingesetzten Partikelfilter-Systeme muss periodisch überprüft werden. Es ist nachzuweisen, das eine Trübung von 10% Opazität (K-Wert 0.24[m^{-1}]) nicht überschritten wird. Die Messung kann im Rahmen der üblichen Wartungsintervalle der Geräte (mindestens 1 mal pro Jahr) durchgeführt werden. Die Messberichte sind zur Einsicht aufzubewahren.

v) Staubemissionen beim Materialumschlag und durch Verwehungen von abgelagertem Abbau- und Auffüllmaterial sowie bei den unbefestigten Transportpisten sind bei Bedarf durch Wasserberieselung zu minimieren. Die Fahrwege sind sauber zu halten und die Pneuwaschanlage ist in Betrieb zu halten.

9.4.6 Weitergehende Massnahmen

w) Es ist sicherzustellen, dass kein unerlaubtes Material abgelagert werden kann.

x) Die Kosten für den Betrieb eines Förderbandes während des Kiesabbaus bis im Jahre 2016 sind näher zu spezifizieren und innerhalb von sechs Monaten seit Rechtskraft der vorliegenden Bewilligung dem Amt für Umweltschutz einzureichen.

9.5 Pläne und Projektunterlagen

y) Der Situationsplan des Ist-Zustands vom 28. Februar 2002 im Massstab 1:1'000 (Planbeilage 1) wird als Ausgangslage anerkannt.

z) Die nachfolgend aufgeführten Pläne und Berichte sind Bestandteil der Bewilligung, soweit sie nicht den Auflagen dieser Bewilligung widersprechen.

ZP-3	(Zonenplan) vom 24. April 2003, im Massstab 1:5‘000
Planbeilage 2	(Projekt/Etappierung) vom 28. Februar 2002, im Massstab 1:1‘000
Planbeilage 3	(Längs- und Querschnitte) vom 28. Februar 2002, im Massstab 1:1'000
Planbeilage 4	(Rekultivierung/Endzustand) vom 4. April 2002, im Massstab 1:1'000
Planbeilage 5	(Orthofoto) vom 28. Februar 2002, im Massstab 1:2‘000
Planbeilage 6	(Hydrogeologische Situation) 28. August 2002, im Massstab 1:2‘000
Planbeilage 8	(Grundbuchplan) vom 12. Juli 2002, im Massstab 1:2‘000
–	Projektbeschrieb vom 30. September 2002

10. Für die Kosten der Rekultivierung und allfälliger Ersatzvornahmen haftet die Kiesabbauunternehmung. Am 5. März 1990 wurde zu diesem Zweck eine Grundpfandverschreibung in der Höhe von Fr. 80'000.- zugunsten des Kantons errichtet. Daneben hat die Abbauunternehmung ein Anlagesparheft bei der Finanzverwaltung des Kantons Zug hinterlegt, das eine zusätzliche Sicherheit im Wert von 26'000.- bietet. Die [redacted] hat innert drei Monaten seit Rechtskraft der Bewilligung die bestehenden Garantien durch die unbedingte Zahlungsverpflichtung einer Kantonalbank in der Höhe von Fr. 150‘000.- zu ersetzen.

VI. Ergebnis

11. Im Ergebnis steht sowohl der Festlegung der kantonalen Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung als auch der Erweiterung und Verlängerung der Abbaubewilligung im Erweiterungsgebiet Hinterburg-Müli-Kuenz, Gemeinden Menzingen und Neuheim, nichts entgegen.

Gemäss Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1) wird der Gesuchstellerin eine Spruchgebühr von Fr. 1'500.-- auferlegt (Lit. A Ziff. 7 Verwaltungsgebührentarif). Darin ist die Gebühr für die Bewilligung der Baudirektion enthalten.